Anlagenbeschreibung VÜA/VSS

Hinweise zum Ausfüllen

(Hinweis: Es handelt sich um eine gemeinsam mit den Verbänden erstellte Anlagenbeschreibung. Sollte eine neuere Ausgabe herausgegeben worden sein, ist diese zu verwenden)

Stand: Januar 2019

Hinweise zum Ausfüllen des Installationsattestes / der Anlagenbeschreibung für Videoüberwachungsanlagen (VÜA/VSS) VdS 3426

Vorbemerkungen: Diesen Hinweisen ist ein Musterattest beigefügt. Die Ziffern dieser Hinweise beziehen sich auf die gekennzeichneten Stellen im Musterattest.

Nr.	Hinweis
1	Mit diesem **VdS-Attest** bzw. dieser **Anlagenbeschreibung** bescheinigt das Errichterunternehmen die Konformität der geplanten und errichteten VÜA mit den Richtlinien VdS 2366 und/oder weiteren Richtlinien und Normen für den VÜA-Bereich (z.B. DIN EN 62676, ÜEA-Richtlinie, Pflichtenkatalog Video). Ausschließlich **VdS-anerkannte Errichterunternehmen** sind berechtigt, VdS-Atteste auszustellen. Bei nicht VdS-anerkannten VÜA (kein VdS-anerkanntes Errichterunternehmen oder Ausführung nicht gemäß VdS 2366) ist „Anlagenbeschreibung“ anzukreuzen.
2	Innerhalb eines Objektes können Videoerfassungseinheiten (VE) verschiedener Klassen zum Einsatz kommen. Hierbei ist zu beachten, dass alle Anlageteile eines Video-Sicherungsbereiches mindestens der geforderten Klasse entsprechen müssen. Übergeordnete Anlageteile, z. B. eine übergeordnete Bildzentrale (BZ) müssen dann der höchsten in der Gesamtanlage verwendeten Klasse entsprechen. Hier ist die **höchste Klasse** einzutragen.
3	**Rechtsrahmen der Videoüberwachung:** • **Öffentlich:** Videoüberwachung auf Grundlage von Datenschutzgesetzen der Länder, Bundesdatenschutzgesetz bzw. Polizeigesetzen u. ä. (solche VÜA werden i. d. R. durch öffentliche Stellen betrieben, z. B. zur Überwachung von Kriminalitätsschwerpunkten) • **Nicht-öffentlich:** Videoüberwachung auf Grundlage des Bundesdatenschutzgesetzes (solche VÜA werden i. d. R. durch privatwirtschaftliche Stellen betrieben, z. B. zur Überwachung von Unternehmensgeländen oder -eigentum) • **Persönlich/familiär:** Der Einsatz von Videoüberwachung im persönlichen und familiären Bereich richtet sich nach dem Zivilrecht. Private Anwender können diese Technik i. d. R. im Rahmen ihres Hausrechts und zum Schutz ihres Eigentums nutzen, soweit sie sich auf ihren privaten Bereich und ihr privates Grundstück beschränken und unbeteiligte Dritte nicht erfasst werden. Mehr hierzu siehe Website des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit: http://www.bfdi.bund.de/, bzw. BHE-Informationsschrift *„Datenschutzrechtliche Hinweise für Errichter, Planer und Betreiber“*: https://www.bhe.de/de/Datenschutzrechtliche-Hinweise-lang.
4	**Überwachungsbereich:** Bereich, in dem sicherungsrelevante Ereignisse durch Videoerfassungseinheiten erkannt werden sollen. • **Frei zugänglich:** Dies ist anzukreuzen, wenn der Zugang zum Überwachungsbereich der VE für jedermann möglich ist. In diesem Fall kann nicht kontrolliert werden, wer von der VE erfasst wird. • **Nicht frei zugänglich:** Dies ist anzukreuzen, wenn der Zugang zum Überwachungsbereich der VE nicht für jedermann möglich ist. In diesem Fall kann kontrolliert werden, wer von der VE erfasst wird. • **Arbeitsstätte:** Für den Einsatz der Videoüberwachung in Arbeitsstätten gelten neben den allgemeinen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes weitere Regelungen, wie z. B. das Betriebsverfassungsgesetz.
5	In Einzelfällen kann von den jeweils gültigen Richtlinien für VÜA, jedoch nur in Abstimmung mit dem Risikoträger, abgewichen werden. **Abweichungen** müssen immer begründet werden. Der Risikoträger muss seine Zustimmung zu den Abweichungen im Installationsattest durch Unterschrift bestätigen. Weicht eine VÜA in grundlegenden Punkten von den VdS-Richtlinien ab (z. B. nicht VdS-anerkannte Anlageteile[1)], Abweichungen von den Einschränkungen zum Einsatz von Anlageteilen), so handelt es sich auch bei einer eventuellen Tolerierung durch einen Risikoträger nicht um eine VdS-anerkannte VÜA. In diesem Fall darf kein Kreuz bei „VdS-Attest“ (siehe Hinweis 1) gesetzt werden. Sofern die VÜA Bestandteil eines Versicherungsvertrages ist, muss der Versicherer seine Zustimmung zu den Abweichungen dokumentieren. [1)] In VdS-anerkannten VÜA können auch nicht VdS-anerkannte Produkte eingesetzt werden, wenn sie die Anforderungen der einschlägigen IEC-/EN-/DIN-Normen zur Videoüberwachung erfüllen.

MUSTER

6	Voraussetzung für die **Abnahme** einer VdS-anerkannten VÜA ist die vorausgegangene mängelfreie **Inbetriebsetzung** der VÜA entsprechend VdS 2366, Abschnitt 8. Die Abnahme erfolgt entsprechend VdS 2366, Abschnitt 8.5, und die Übergabe der VÜA an den Betreiber entsprechend VdS 2366, Abschnitt 8.6. Der Betreiber und alle für die Bedienung der VÜA verantwortlichen Personen müssen in die Funktion der Anlage eingewiesen werden. Dabei ist insbesondere auf die Vermeidung von unerwünschten Ereignissen hinzuweisen und die Konsequenzen davon aufzuzeigen (z. B. Bildausfall-Störungsmeldung aufgrund von abgeschalteter Beleuchtung). Gleiches gilt für etwaige Nutzungsänderungen, die Einfluss auf die Schutzziele oder Sicherungsmaßnahmen haben können.
7	Hier sind die mit dem Risikoträger (Betreiber, Versicherer) definierten allgemeinen **Schutzziele** entsprechend VdS 2366, Abschnitt 6.1.1 sowie die konkreten Schutzziele entsprechend VdS 2366, Abschnitt 6.1.2 einzutragen.
8	Für jede Kamera ist mindestens ein **Referenzbild** zu dokumentieren.
9	Hier ist auch die **Anzahl der Referenzbilder** zu berücksichtigen. Die Referenzbilder können auch auf einem anderen Medium als Papier zur Verfügung stehen. Dann sind die Art und der Aufbewahrungsort des Mediums anzugeben.
10	Hier ist die maximal mögliche **Bitrate** des verwendeten Übertragungsweges in **Bit/s** anzugeben. Für die Bildübertragung muss der Übertragungsweg so gewählt werden, dass die im Attest dokumentierte Bildrate (Bilder pro Sekunde) in der Abbildungsqualität, die vom Schutzziel vorgegeben ist, erreicht wird (siehe VdS 2366, Abschnitt 6.6.1).
11	Bei **Bildübertragungen zur Polizei über NSL** ist dieses Kästchen zusätzlich anzukreuzen.
12	Mindestens **Störungen** der Primär- und Sekundärenergieversorgung sowie der Bildzentrale sind automatisch direkt an den Betreiber, an eine beauftragte Stelle (z. B. NSL) oder an eine sonstige, ständig besetzte Stelle des Betreibers (z. B. Pförtnerstelle) zu melden. Dabei darf die Meldung von Netzstörungen in Abhängigkeit zur Überbrückungsdauer um bis zu 3 min unterdrückt werden (siehe VdS 2366, Abschnitt 6.10).
13	Ein **Fernzugriff/Remote-Service** darf nur unter Einhaltung der in VdS 2366, Abschnitte 6.5.3 ff beschriebenen Anforderungen erfolgen.
14	**Kameras** können zusammengefasst werden, sofern sie sich nicht in den Angaben der Spalten unterscheiden.
15	Hier ist die **Klassenkombination** gemäß VdS 2366, Abschnitt 6.3.3 einzutragen.
16	Hier sind die definierten **Zwecke (Schutzziele/Aufgaben)** zu dokumentieren (siehe VdS 2366, Abschnitte 6.1.1 bis 6.1.3). Diese Zweckdefinitionen dienen erforderlichenfalls auch der datenschutzrechtlichen Beurteilung.
17	Für polizeiliche Ermittlungen können Zeit- und Geodaten wichtig sein. Daher sollten zusätzliche **Metadaten** (z. B. Geodaten, Etage, VCA, PTZ-Positionen usw.) zu den Bildern gespeichert werden.
18	**Voralarm-, Alarm-, Nachalarm- und Verdachtsmomentbilder** bedingen ein auslösendes Ereignis. Die **Historienbilder** beinhalten auch die permanente Aufzeichnung. Dabei gibt die Dauer an, wie lange aufgezeichnet wird, bis die ersten Bilder überschrieben werden.

MUSTER

☒ VdS-Attest[1] (1) ☐ Anlagenbeschreibung	Videoüberwachungs-anlage (VÜA/VSS)	Ident- und/oder ÜEA-Kenn-Nr.:	VÜA-Muster 2018	Seite 1/5

A Die Anlage entspricht folgenden Normen, Richtlinien, Vorschriften, Bestimmungen

☒ VdS 2366, Klasse (A,B,C)[1] B (2) ☐ Pflichtenkatalog (Polizei), Klasse (A,B,C) ____ ☐ DGUV-Vorschrift ____

☐ DIN EN 62676, Grad (1,2,3,4)[2] ____ ☐ ÜEA-Richtlinie (Polizei), Klasse (B,C) ____ ☐ ____

Anschluss an	☐ Polizei	☒ NSL	☐ Sonstige
Rechtsrahmen der Videoüberwachung (3)	☐ Öffentlich	☒ Nicht-öffentlich	☐ Persönlich/familiär
Überwachungsbereich (4)	☒ Frei zugänglich	☐ Nicht frei zugänglich	☒ Arbeitsstätte

B Betreiber/Auftraggeber

Name/Firma: Musterbetreiber GmbH
Straße: Bahnhofstraße 33
PLZ, Ort: 55555 A-Stadt

Installationsort (falls abweichend):
Straße:
PLZ, Ort:

Auftragsnummer (falls vorhanden):

C Errichterunternehmen/Auftragnehmer

Name/Firma: Mustererrichter GmbH
Straße: Poststraße 66
PLZ, Ort: 55566 B-Stadt
Telefon: 0815 102030
Email: mustererrichter-gmbh@sicher.de

VdS Anerkennungs-Nr.: ERR 118999
BHE Zertifizierungs-Nr.:
DIN EN 16763 Zertifizierungs-Nr.: ERR 118999EN

D Bestätigung des Errichterunternehmens zu den Projektierungsangaben

Wir bestätigen, dass die VÜA unter Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik, nach den unter Abschnitt A angekreuzten Normen/Richtlinien/Vorschriften/Bestimmungen sowie den Vorgaben des zugrundeliegenden Sicherungskonzeptes (Anlage) entsprechend den Projektierungsangaben ab Abschnitt H bis auf die nachfolgend aufgeführten – mit dem Versicherer abgestimmten[3] – Abweichungen projektiert wurde und inklusive Instandhaltungsunterlagen und Betriebsbuch an den Betreiber übergeben wurde.

(5) Abweichungen:

Begründung:

(Datum) 08.08.2018 (Stempel) (Name) F. Valtinke (Unterschrift) Valtinke

E Bestätigung des Betreibers

(5) Die VÜA ist Bestandteil eines Versicherungsvertrages ☒ ja ☐ nein (Angaben in F nicht erforderlich)

Das Attest wurde vom Datenschutzbeauftragten gesichtet und geprüft: ☐ nein ☒ ja, Name: G. Heim

Die in Abschnitt A gemachten Angaben zum Rechtsrahmen der VÜA sind zutreffend. Die unter Abschnitt D aufgeführten Abweichungen von den Regelwerken sind mir bekannt. Die ggf. entstehenden Folgen wurden mir im Detail erklärt. Ich wurde auf die regelmäßig durchzuführende Funktionsprüfung hingewiesen.

(Datum) 08.08.2018 (Name) H. Müller (Unterschrift) Müller

F Bestätigung des Versicherers[3]

(5) Wir sind mit dem Sicherungskonzept und den vorgesehenen Maßnahmen einschließlich der eventuell vereinbarten Abweichungen einverstanden.

(Datum) 10.08.2018 (Stempel) (Name) A. Gent (Unterschrift) Gent

[1] Nur zulässig bei VdS-anerkannten Errichterunternehmen
[2] Von allen Teilen der VÜA mindestens erfüllter Grad
[3] Der Bezug auf den Versicherer ist nur relevant, wenn die VÜA Bestandteil eines Versicherungsvertrages ist.

Gemeinsame(s) VdS-Attest/Anlagenbeschreibung der Verbände BHE Bundesverband Sicherheitstechnik e.V., Zentralverband Elektrotechnik- und Elektronikindustrie e.V. (ZVEI), der Polizei und VdS Schadenverhütung GmbH (VdS)

MUSTER

Copyright by: BHE Bundesverband Sicherheitstechnik e.V., BDSW Bundesverband der Sicherheitswirtschaft e.V., Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes, VdS Schadenverhütung GmbH, ZVEI - Zentralverband Elektrotechnik- und Elektronikindustrie e.V.

G Übergabe-/Abnahmeprotokoll

Betreiber/Auftraggeber		**Errichterunternehmen/Auftragnehmer**	
Name/Firma:	Musterbetreiber GmbH	Name/Firma:	Mustererrichter GmbH
Straße:	Bahnhofstraße 33	Straße:	Poststraße 66
PLZ, Ort:	55555 A-Stadt	PLZ, Ort:	55566 B-Stadt
Installationsort		Telefon:	0815 102030
Straße:		Email:	mustererrichter-gmbh@sicher.de
PLZ, Ort:			
		VdS Anerkennungs-Nr.:	ERR 118999
		BHE Zertifizierungs-Nr.:	
Auftragsnummer:		DIN EN 16763 Zertifizierungs-Nr.:	ERR 118999EN
Teilnehmer:	Hermann Müller, Karl Müller	**Teilnehmer:**	Fritz Valtinke

G.1 Bestätigung des Errichterunternehmens/Auftragnehmers

(6) Die Anlage wurde entsprechend den Projektierungsangaben in Abschnitt H und dem Sicherungskonzept in Abschnitt I gebaut und dem Betreiber in funktionsfähigem Zustand einschließlich der folgenden Unterlagen/Dokumente übergeben:

☒ Anlagendokumentation (z. B. Lageplan mit Überwachungsbereichen der VEs, Betriebsanforderungen, Schnittstellenbeschreibung der VÜA zu anderen Gewerken)

☒ Inbetriebsetzungsprotokoll ☒ Betriebsbuch ☒ Bedienungsanleitungen ☒ Zugangscodes

☒ Datei/Datenträger mit der aktuellen Anlagenparametrierung ☐ _____

☒ Merkblatt mit Hinweisen und Pflichten für Betreiber von Videoüberwachungsanlagen

☒ Hinweisschilder "Videoüberwachung" angebracht

Der Betreiber und alle für die Bedienung der VÜA verantwortlichen Personen wurden in die Funktion der Anlage sowie in die betreiberseitig bestehenden Prüfmöglichkeiten eingewiesen.

Die unter Abschnitt H.3 aufgeführte NSL wurde darüber informiert, dass es sich um eine normen- und richtlinienkonforme VÜA handelt und somit die Sicherungskette[1] einzuhalten ist und ein Alarmdienst- und Interventionsattest ausgestellt werden soll.

Der Betreiber wurde darüber informiert, dass die Instandhaltung (Inspektion, Wartung) der VÜA gefordert ist.

(Datum) 20.08.2018 (Stempel) (Name) F. Valtinke Valtinke (Unterschrift)

G.2 Bestätigung des Betreibers/Auftraggebers

(6) Die Anlage wurde nach erfolgter ausführlicher Einweisung der verantwortlichen Personen einschließlich der oben aufgeführten Unterlagen/Dokumente übernommen. Ich bestätige die ordnungsgemäße Installation gemäß Auftrag sowie die fehlerfreie Funktion der VÜA und nehme die Anlage als vertragsmäßig erstellt ab.

Eingewiesene Person(en): Hermann Müller, Karl Müller

Ein Instandhaltungsvertrag wurde ☒ am 20.08.18 ☐ angeboten[2] ☒ abgeschlossen[3] ☐ nicht abgeschlossen

Instandhaltungsintervalle:

☒ Inspektion ☐ viermal ☐ zweimal ☒ einmal im Jahr ☒ jährliche Wartung

Ich bin damit einverstanden, dass eine Kopie dieses Dokumentes an folgende berechtigte Dritte übergeben wird:

☐ Polizei[3] ☒ Versicherer ☒ VdS Schadenverhütung ☐ sonstige _____

Ich bin damit einverstanden, dass

☐ die VÜA ggf. durch Fachkräfte der Polizei stichpunktartig überprüft wird, wobei die Überprüfung ausschließlich im öffentlichen Interesse erfolgt und hieraus keine Rechtsansprüche begründet werden können.[3]

☒ die VÜA ggf. durch Fachkräfte von VdS Schadenverhütung stichpunktartig überprüft wird. Hieraus können keine Rechtsansprüche begründet werden.[4]

(Datum) 20.08.2018 (Name) H. Müller Müller (Unterschrift)

Ggf. noch auszuführende Restarbeiten: keine

[1] Die Sicherungskette gemäß VdS 3138 beinhaltet die Technischen Dienstleistungen einer AES gemäß DIN EN 50518, den Alarmdienst sowie den Interventionsdienst
[2] bei VÜA nach Pflichtenkatalog der Polizei zwingend erforderlich
[3] bei VÜA mit Anschluss an die Polizei zwingend erforderlich
[4] bei VÜA gemäß VdS 2366

MUSTER

Copyright by: BHE Bundesverband Sicherheitstechnik e.V., BDSW Bundesverband der Sicherheitswirtschaft e.V., Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes, VdS Schadenverhütung GmbH, ZVEI - Zentralverband Elektrotechnik- und Elektronikindustrie e.V.

H Überwachung durch die VÜA

H.1 Überwachungszweck

Allgemeine Schutzziele: (7) Erschwerung/Erkennung von Diebstahl, Einbruch, Überfall, Sachbeschädigung

Konkrete Schutzziele: Erstellen von Fahndungsbildern nach einem Überfall

Sonstige Ziele: keine

Betriebsmodus:

☒ Live-Überwachung mit Aufzeichnung | ☐ Live-Überwachung ohne Aufzeichnung | ☐ Nur Aufzeichnung

☒ Permanentbetrieb | ☐ Nicht-permanenter Betrieb

H.2 Lageplan

Der Lageplan besteht aus 1 Seite(n)

Referenzbilder der kompletten VÜA (8) 2 Anzahl ☐ ausgedruckt ☒ auf Datenträger

Diese Anlagenbeschreibung besteht aus insgesamt 6 Seiten (9)

H.3 Übertragung an externe Stellen ☐ nicht vorhanden

☒ Meldungen über IP-AÜA SP4

☐ Bilder über drahtgebundene Verbindung max. Bitrate der Verbindung: _____ (10)

☒ Bilder über Datenfunkverbindung max. Bitrate der Verbindung: 500 MBit/s (10)

☐ Polizei _____ ☐ über NSL (11)

☒ NSL Wachdienst Sicher Anerkennungsnummer: W 118110

☐ andere, ständig besetzte Stelle _____

H.4 Automatische Übertragung von Störungen ☐ nicht vorhanden (12)

☒ unverzüglich

☐ innerhalb von _____ Stunden

☒ NSL: Wachdienst Sicher

☐ andere, ständig besetzte Stelle: _____

☐ Errichter/Instandhalter: _____

H.5 Fernzugriff / Remote-Service (13)

☐ Betreiber ☐ Errichter ☐ Sicherheitsdienstleister/NSL

H.6 Blitz- und Überspannungsschutz

☒ gemäß VdS 2833 ☐ gemäß _____

für ☐ Hardware-Komponenten ☐ VÜA-Netzwerk ☐ _____

H.7 Liste der Anlagenteile

Diese Liste kann aus dem Betreiberangebot/Rechnung oder einer beigefügten Unterlage entnommen werden. Bei einer Überprüfung durch die Polizei ist eine Objektskizze und eine Liste aller Anlageteile mit Anzahl, Hersteller, Bezeichnung sowie ggf. Zertifizierungsnummer und Prüfinstitut vorzulegen. Diese Unterlagen sind durch den Errichter bereitzustellen

MUSTER

Copyright by: BHE Bundesverband Sicherheitstechnik e.V., BDSW Bundesverband der Sicherheitswirtschaft e.V., Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes, VdS Schadenverhütung GmbH, ZVEI - Zentralverband Elektrotechnik- und Elektronikindustrie e.V.

Copyright by: BHE Bundesverband Sicherheitstechnik e.V., BDSW Bundesverband der Sicherheitswirtschaft e.V., Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes, VdS Schadenverhütung GmbH, ZVEI - Zentralverband Elektrotechnik- und Elektronikindustrie e.V.

VÜA-Sicherungskonzept des Betreibers/Auftraggebers	Ident- und/oder ÜEA-Kenn-Nr.:	VÜA-Muster 2018	Seite 4/5

I.1 Kameras

Kamera-Nr. von/bis gemäß Lageplan	Standort/Bezeichnung gemäß Lageplan									Auslösung von ☐ Ereignisaufzeichnung / ☒ Übertragung durch							
(14)		(15) Klassen-kombination* (z. B. A1)	Zweck (Nrn. siehe I.2)	Farbe	Tag-/Nacht-umschaltung	Thermal-kamera	Metadaten (Nrn. siehe I.3)	PTZ-Kamera	Aufzeichnung permanent	ÜMA	EMA	BMA	Videoanalyse	Manuell	Andere	Audio	Umweltklasse (I, II, III, IV)
K1	**Gegenüber Eingang**	B2	1 - 4	☒	☒	☐	1	☐	☒	☐	☒	☐	☐	☐		☐	II
K2	**Kasse**	B3	5	☒	☐	☐	1	☐	☒	☐	☐	☐	☐	☐		☐	II
				☐	☐	☐		☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐		☐	
				☐	☐	☐		☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐		☐	
				☐	☐	☐		☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐		☐	
				☐	☐	☐		☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐		☐	
				☐	☐	☐		☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐		☐	
				☐	☐	☐		☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐		☐	
				☐	☐	☐		☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐		☐	
				☐	☐	☐		☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐		☐	
				☐	☐	☐		☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐		☐	

*) Auflösung ist mit Testbild nach VdS 2366 zu prüfen

Im Bedarfsfall zusätzliche Seiten als Anlage beifügen; Anzahl:

I.2 Liste der Zwecke (16)

1	**Alarmverifikation für Einbruchmeldungen**
2	**Aufklärung und Dokumentation von Diebstahl**
3	**Aufklärung und Dokumentation von Sachbeschädigung**
4	**Täterabschreckung bezüglich Diebstahl**
5	**Erstellen von Beweisbildern (Überfall)**
6	
7	
8	
9	
10	

I.3 Metadaten (17)

1	Datum/Uhrzeit
2	Geodaten
3	VCA-Daten
4	Kassendaten
5	
6	
7	
8	
9	
10	

MUSTER

☒ VdS-Attest (1) ☐ Anlagenbeschreibung	Videoüberwachungsanlage (VÜA/VSS)	Ident- und/oder ÜEA-Kenn-Nr.:	VÜA-Muster 2018	Seite 5/5

J Bildspeicherung

☐ nicht vorhanden

Kamera-Nr. von/bis gemäß Lageplan	Permanentaufzeichnung		(18) Ereignisaufzeichnung													
			Historienbilder		Voralarmbilder		Alarmbilder		Nachalarmbilder		Verdachtsbilder		Speicherort		Ereignisse (geschätzt)	Archivierungszeit
	Bilder/s	Dauer	Bilder/s	Dauer	Bilder/s	Dauer	Bilder/s	Dauer	Bilder/s	Dauer	Bilder/s	Dauer	Kamera	Speichersystem	Anzahl pro Tag	Anzahl Tag(-e)
K1	25	72 h											☐	☒		
K2	25	72 h											☐	☒		
													☐	☐		
													☐	☐		
													☐	☐		
													☐	☐		
													☐	☐		
													☐	☐		
													☐	☐		
													☐	☐		
													☐	☐		
													☐	☐		
													☐	☐		
													☐	☐		
													☐	☐		
													☐	☐		
													☐	☐		
													☐	☐		
													☐	☐		
													☐	☐		
													☐	☐		
													☐	☐		
													☐	☐		
													☐	☐		
													☐	☐		
													☐	☐		
Speichersystem (Hersteller, Typ):																

MUSTER

Copyright by: BHE Bundesverband Sicherheitstechnik e.V., BDSW Bundesverband der Sicherheitswirtschaft e.V., Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes, VdS Schadenverhütung GmbH, ZVEI - Zentralverband Elektrotechnik- und Elektronikindustrie e.V.

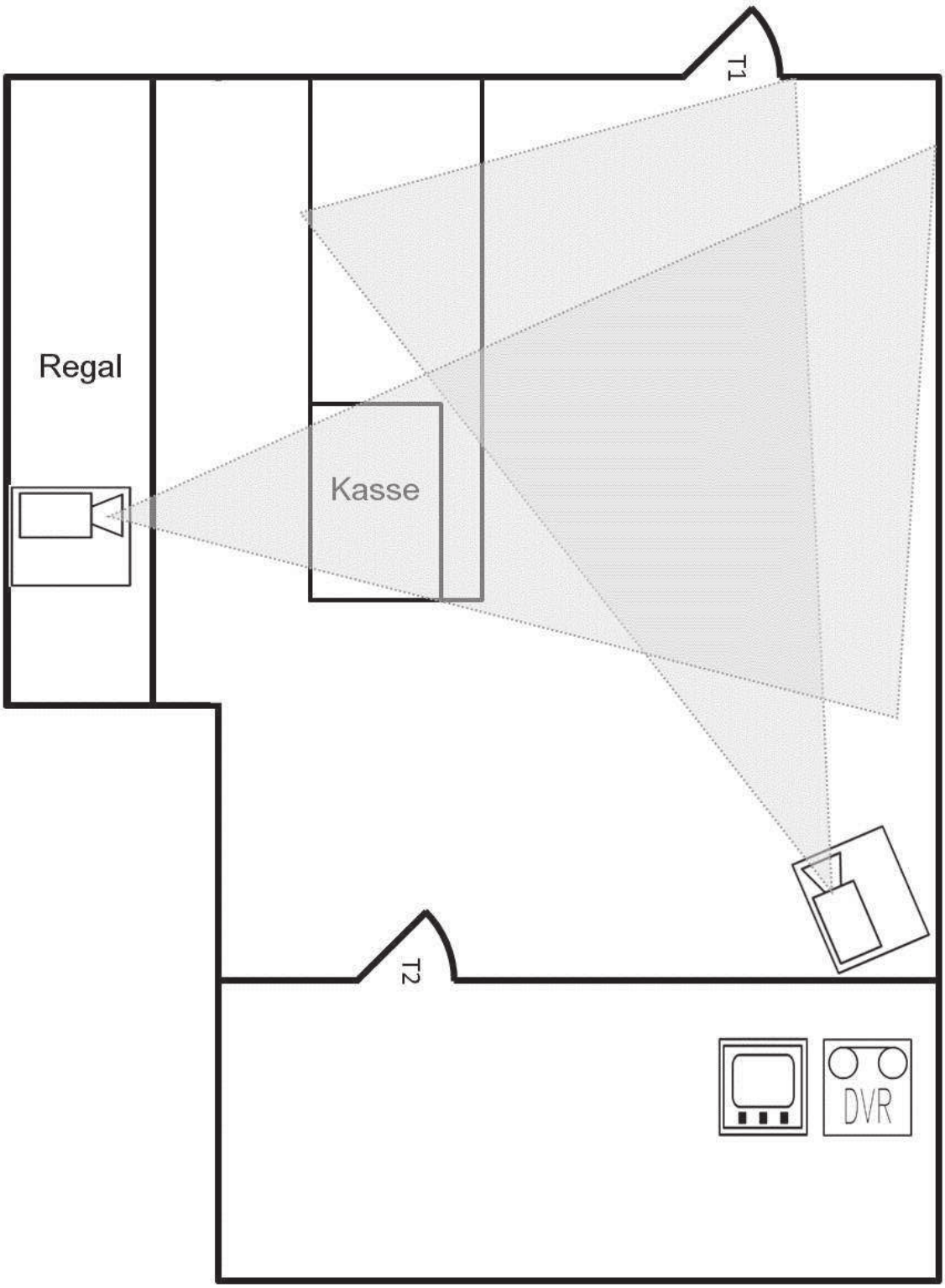

Lageplan zum Attest VÜA-Muster 2018

Maßstab 1 : 50